



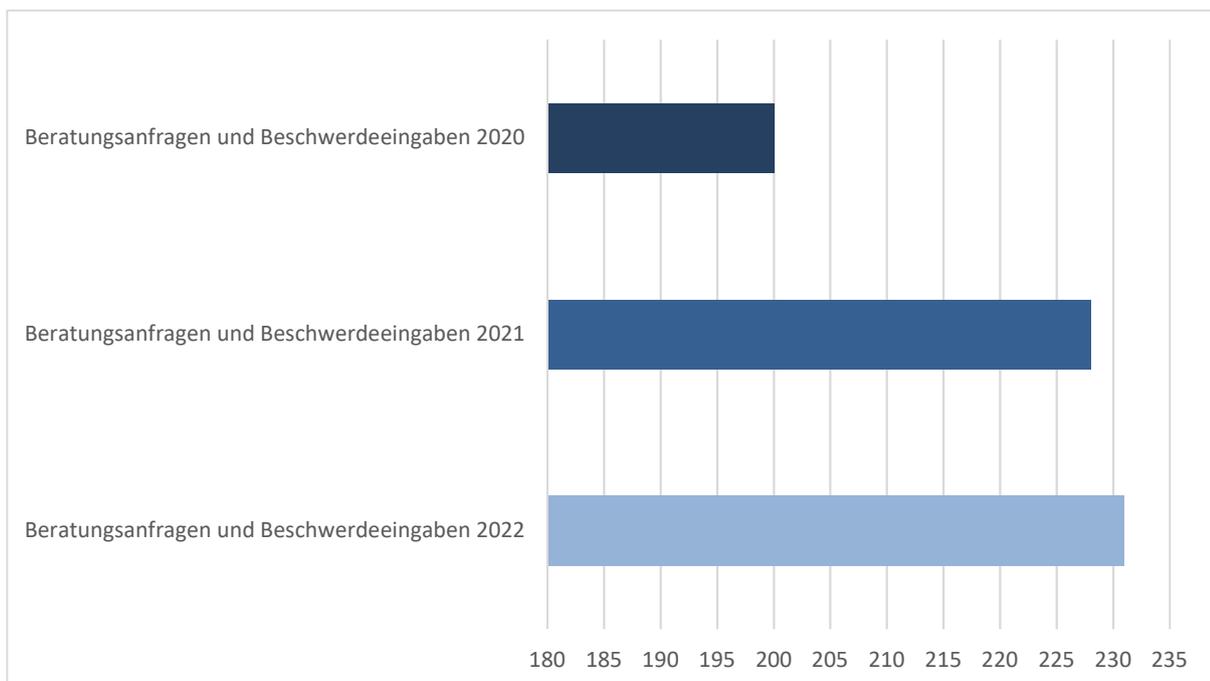
## Tischvorlage „Best of Informationsfreiheit“ 2022

### Informationsfreiheit in Rheinland-Pfalz im Jahr 2022 – ein Überblick

2020 sowie 2021 waren auch für die Informationsfreiheit außergewöhnliche Jahre: Die Corona-Pandemie wurde allgegenwärtig und entsprechend viele Fragen stellten sich den Bürgerinnen und Bürgern zu diesem Thema. Im Jahr 2022 dagegen trat die Pandemie zumindest aus Sicht der Informationsfreiheit etwas in den Hintergrund. Dies hatte zur Folge, dass die Bandbreite der angefragten Themen größer war als in den beiden Vorjahren:

So beantragten die Bürgerinnen und Bürger beispielsweise die Einsicht in Bauakten, die Übersendung von Energiebedarfsausweisen von öffentlichen Gebäuden sowie die Eigenüberwachungsdaten einer Kläranlage. Auch im Jahr 2022 bestand aufgrund der Flutkatastrophe im Ahrtal ein großes Informationsinteresse am Hochwasserschutz: So beantragte unter anderem ein Bürger bei der Verbandsgemeinde Ahrtal die Zusendung des Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzeptes, eine andere Person beantragte bei der Verbandsgemeinde Altenahr den dort vorliegenden Alarmplan Hochwasser.

Die Anzahl der Beratungsanfragen und Beschwerdeeingaben entspricht mit insgesamt 231 in etwa der Anzahl aus dem Vorjahr (228 im Jahr 2021 und 200 im Jahr 2020). Hierbei ist zu erwähnen, dass bei diesen Zahlen die zahlreichen telefonischen Beratungen nicht enthalten sind.



## **Die spannendsten und interessantesten Fälle im Jahr 2022**

Nachfolgend stellen wir die spannendsten und interessantesten Fälle des LfDI im Bereich Informationsfreiheit im Jahr 2022 vor:

### **Missbräuchliche Anträge erfordern Identitätsoffenlegung**

In Laufe dieses Jahres wurden dem LfDI vermehrt Fälle bekannt, in denen Personen unter der Nutzung falscher Identitäten Informationsfreiheitsanträge gestellt haben. Dies betraf sowohl Anträge, welche beim LfDI selbst gestellt wurden, als auch Anträge, welche bei anderen transparenzpflichtigen Stellen eingingen. So überprüften zwei Kommunen die angegebenen Identitäten durch die postalische Nachfrage bei den im Antrag benannten Personen. Diese (echten) Personen antworteten daraufhin den Behörden, zu keinem Zeitpunkt einen Informationsfreiheitsantrag gestellt zu haben. Solche Identitätsdiebstähle sind als Datenschutzverstöße zu bewerten und können erhebliche Schäden verursachen; daher war der Landesbeauftragte gehalten, solchen Fällen von Identitätsmissbrauch konsequent Einhalt zu gebieten.

Eine Möglichkeit hierzu hat der Landesgesetzgeber in § 11 Abs. 2 S. 1 Landestransparenzgesetz geschaffen: Hiernach muss der Antrag die Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers erkennen lassen. Auf Grundlage dieser Vorschrift verlangt der Landesbeauftragte seit diesem Jahr bei allen eingehenden Informationsfreiheitsanträgen vor der Bescheidung des Antrags die Offenlegung der Identität durch die Angabe des Namens sowie durch die Angabe und den Nachweis der Meldeanschrift.

Gegen dieses Vorgehen legte ein Antragsteller zunächst erfolglos Widerspruch ein und erhob schließlich Klage gegen den LfDI bei dem Verwaltungsgericht Mainz. Der Bürger begründete seine Klage damit, dass die Nennung und der Nachweis seiner Meldeanschrift für die Sicherstellung eines geordneten Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich seien, schließlich könne der Landesbeauftragte über jede von ihm benannte Adresse mit ihm kommunizieren und auch der Nachweis der mitgeteilten Anschrift sei nicht erforderlich.

Kurioserweise bewies der Kläger dem Gericht kurz darauf selbst das Gegenteil, als ein an die vom Kläger benannte Adresse adressierter Gerichtskostenbescheid als unzustellbar zurückkam. Vor diesem Hintergrund forderte das Verwaltungsgericht den Kläger auf, dem VG eine ladungsfähige Anschrift zu nennen. Diese Aufforderung veranlasste den Kläger dazu, seine Klage zurückzunehmen. Dies deutet daraufhin, dass sich auch in dieser Sache der Antragsteller bzw. Kläger einer falschen Identität bemächtigt hat. Der Vorgang belegt somit erneut die Notwendigkeit der Identitätsoffenlegung und des Identitätsnachweises zur Durchführung eines geordneten Verwaltungsverfahrens und insbesondere zur Verhinderung von Datenschutzverstößen.

## **Mysteriöse E-Mail-Adresse beim Landkreis Alzey-Worms**

Eine mysteriöse E-Mail-Adresse beim Landkreis Alzey-Worms sorgte im Juli 2022 für Aufsehen: Der Landkreis lehnte einen Informationsfreiheitsantrag ohne Begründung per E-Mail ab. Dieses Vorgehen erfolgte jedoch nicht im Einklang mit den Vorgaben des Landestransparenzgesetzes: Die Ablehnung eines Antrags ist zu begründen (§ 12 Abs. 4 S. 1 LTranspG). In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben (§ 39 Abs. 2 S. 1 VwVfG). Der Landkreis hatte den Fragestellern jedoch weder mitgeteilt, ob ein Belang ihrem Anspruch entgegensteht (§ 14 ff. LTranspG), noch hat die Behörde von ihrem gesetzlich eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht (§ 17 LTranspG). Nachdem sich der Antragsteller über das Vorgehen des Landkreises beim Landesbeauftragten beschwerte, machte der LfDI den Landkreis auf vorgenannten Rechtsvorschriften aufmerksam.

Die Kreisverwaltung erkundigte sich daraufhin intern, welche/r Beschäftigte die den Antrag ablehnende E-Mail versandt hat, denn die Signatur enthielt keinen Namen. Wer die E-Mail verschickt hat, konnte jedoch nicht geklärt werden. Zudem stellte sich heraus, dass es sich bei dem verwendeten E-Mail-Postfach nicht um die offizielle E-Mail-Adresse des Landkreises handelte. Zeitnah nach der Intervention durch den LfDI nahm sich der Landkreis daraufhin den Anfragen an und stellte den Fragestellern die begehrten Informationen kurzfristig und unbürokratisch zur Verfügung.

## **Akten des Untersuchungsausschusses zur Flutkatastrophe unterfallen nicht dem Landestransparenzgesetz**

Ein Bürger beantragte im Oktober 2022 bei dem Ministerium des Innern und für Sport einen Lagebericht der Polizeihubschrauberstaffel aus dem Juli 2021, welche dem Lagezentrum des Ministeriums übermittelt wurde. Der geltend gemachte Auskunftsanspruch bezog sich auf Akten, die dem Untersuchungsgegenstand zur Flutkatastrophe (Drs. 18/1868) betraf. Das Ministerium lehnte daraufhin den Antrag ab, was den Fragesteller veranlasste, den LfDI um Vermittlung zu bitten.

Der Landesbeauftragte prüfte die Anfrage und kam zu dem Ergebnis, dass das Vorgehen des Ministeriums im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben erfolgte. Das Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz findet im vorliegenden Fall keine Anwendung, da § 24 Abs. 4 des Landesgesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen (UAG) dem Landestransparenzgesetz als besondere Rechtsvorschrift nach § 2 Abs. 3 LTranspG vorgeht. Soweit besondere Rechtsvorschriften den Zugang zu Informationen, die Auskunftserteilung, die Übermittlung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln, gehen diese Rechtsvorschriften mit Ausnahme des § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes vor (§ 2 Abs. 3 LTranspG). § 24 Abs. 4 UAG ist eine solche abschließende Regelung, denn die Einsicht in

die Akten des Untersuchungsausschusses besteht nach dieser Vorschrift nur unter bestimmten Voraussetzungen. Würde der Anspruch nach dem Landestransparenzgesetz neben dem UAG Anwendung finden, käme es auf diese Voraussetzungen nicht an. Aus diesem Grund war dem LfDI in diesem Vorgang eine Vermittlung nicht möglich.

### **Keine Informationsfreiheit ohne Informationen**

Im Juni 2022 beantragten Bürger:innen verschiedene Informationen bei einer Verbandsgemeinde bezüglich der dortigen Ausgleichsflächen. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind Verursacher von Eingriffen in Natur und Landschaft verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Antragsteller:innen beehrten insbesondere eine Aufstellung aller Ausgleichsflächen sowie Überprüfung der Umsetzung der auferlegten Ausgleichsmaßnahmen. Die Antragsteller:innen erhielten nach Einschalten des Landesbeauftragten zwar eine Antwort und einen Teil der beantragten Informationen. Zu dem Kern ihrer Anfrage, nämlich der Aufstellung hinsichtlich aller Ausgleichsflächen, erfolgte jedoch keine Antwort. Aus den bereits zur Verfügung gestellten Informationen war jedoch ersichtlich, dass die Verbandsgemeinde ein Planungsbüro mit der Prüfung der Ausgleichsflächen beauftragt hatte. Dort fand nämlich die Information Erwähnung, für die Verbandsgemeinde sei ein Angebot zur Aufnahme, Überprüfung und Eintragung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen eingeholt worden. Aufgrund des hohen Aufwandes überstieg das Angebot mit ca. 30.000 EUR die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, wodurch die Beauftragung nicht möglich gewesen sei. Die Antragsteller:innen beantragten bei der Verbandsgemeinde daraufhin die entsprechende Ausschreibung bzw. schriftliche Anfrage gegenüber dem Ingenieurbüro und das Angebot des Ingenieurbüros hinsichtlich der Ausgleichsflächen. Nach mehrmaliger Nachfrage durch den Landesbeauftragten teilte die Verbandsgemeinde schließlich mit, die beantragten Informationen stünden nicht zur Verfügung. Schriftliche Unterlagen über die Anfrage hierzu könnte diese nicht zur Verfügung stellen. Die diesbezügliche Abstimmung der Angebotsgrundlagen sei mündlich erfolgt.

Der Landesbeauftragte konnte insoweit keinen Verstoß gegen das Landestransparenzgesetz feststellen und beendete zunächst das Vermittlungsverfahren. Nach Beendigung des Verfahrens wandten sich die Beschwerdeführer jedoch erneut an den Landesbeauftragten.

Der Landesbeauftragte nahm die Vermittlung daher erneut auf. Sollten die beantragten Informationen nicht vorliegen, sind solche auch nicht von dem Anspruch auf Informationszugang umfasst. Gemäß § 11 Abs. 1 LTranspG wird auf Antrag Zugang zu bei der Behörde vorhandenen amtlichen Informationen und Umweltinformationen gewährt. Von dem Anspruch auf Informationszugang umfasst sind alle Informationen, die bei der Behörde vorhanden sind (vgl. § 11 Abs. 1 S. 1 LTranspG), über die die Behörde verfügt (vgl. § 11 Abs. 1 S. 2 LTranspG, § 4 Abs. 2 S. 1 LTranspG) und / oder die für diese bereitgehalten

werden (§ 4 Abs. 2 S. 1 LTranspG). Nach dem Landestransparenzgesetz geht der Zugangsanspruch dahin, vorhandene amtliche Informationen herauszugeben. Wenn also amtliche Informationen nicht in verschrifteter oder schriftlicher Form vorliegen, kann der Anspruch insoweit nicht zur Geltung kommen und der Landesbeauftragte hat in diesem Fall keine Möglichkeit des aufsichtsbehördlichen Einschreitens. Damit konnte er dem Anliegen der Antragsteller:innen nicht zum Tragen verhelfen.

### **Einsicht in Verträge bezüglich Breitbandausbau**

Bereits im November 2021 beantragte ein Telekommunikationsunternehmen Einsicht bei einer Anstalt öffentlichen Rechts (Antragsgegnerin) in Verträge, welche diese mit einem Unternehmen aus dem Bereich Breitbandausbau geschlossen hat. Der Hintergrund war, dass das antragstellende Telekommunikationsunternehmen diese Verträge mit Blick auf etwaige Rechts- bzw. Wettbewerbswidrigkeit einsehen wollte. Zunächst teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit, antragsgemäß zunächst das Verfahren auf Akteneinsicht nach § 29 VwVfG i.V.m. § 1 Abs.1 LVwVfG RP betrieben zu haben, nunmehr aber das Verfahren in Bezug auf den ursprünglich nur hilfsweise gestellten Antrag nach dem Landestransparenzgesetz zu eröffnen. Im Juni 2022 lehnte sie den Antrag schließlich vollständig ab. Als Begründung führte sie an, der Antrag sei abzulehnen, weil durch die Information Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse betroffen seien. Eine Einwilligung durch die Betroffenen läge nicht vor. Dabei zitierte sie im Rahmen der Begründung zu weiten Teilen lediglich den Gesetzeswortlaut und stellte das Vorliegen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen schlicht fest, ohne jedoch die Gründe näher darzulegen. Ebenso fanden sich keine Ausführungen dazu, warum der Antrag im Ganzen abzulehnen war bzw. warum nicht zumindest bestimmte Teile, ggf. unter Unkenntlichmachung der schützenswerten Informationen, zugänglich gemacht werden können.

Im Juli 2022 wandte sich die Antragstellerin mit der Bitte um Vermittlung an den Landesbeauftragten, da sie die Auffassung vertrat, dass die Ablehnung rechtswidrig erfolgte. Auch der Landesbeauftragte kam nach Prüfung des Ablehnungsbescheides zu dem Schluss, dass das Vorgehen der Antragsgegnerin mit dem Landestransparenzgesetz nicht vereinbar war. Zum einen hatte diese die gesetzliche Frist nach § 12 Abs. 2 LTranspG um fast 6 Monate überschritten, ohne dass diese Verzögerung ausreichend sachlich begründet bzw. verlängert worden ist. Nach § 12 Abs. 2 LTranspG soll die beantragte Information spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zugänglich gemacht werden. Eine Fristverlängerung ist in Ausnahmefällen nach § 12 Abs. 3 S. 2 LTranspG möglich.

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin verdrängt ein Anspruch auf Akteneinsicht im laufenden Verwaltungsverfahren die Anwendung des Landestransparenzgesetzes nicht (§ 2 Abs- 3 LTranspG). Außerdem sind alle Anfragen nach Informationen als Anfragen nach dem Landestransparenzgesetz zu bewerten, sofern sich der Antrag nicht ausdrücklich und

ausschließlich auf eine andere Rechtsgrundlage stützt. Dies war vorliegend jedoch gerade nicht der Fall, da sogar ausdrücklich auch auf das Landestransparenzgesetz Bezug genommen wurde. In diesem Fall hätte eine parallele Bearbeitung des Antrages nach dem Landestransparenzgesetz erfolgen müssen.

Ebenso war die Begründung der Ablehnung nicht ausreichend. Gemäß § 14 Abs. 1 S. 4 LTranspG ist die vollständige oder teilweise Ablehnung eines Antrags zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung muss den Betroffenen in die Lage versetzen können, einen eventuellen Rechtsbehelf zu prüfen und ihn gegebenenfalls sachgerecht zu begründen.

Diesen Anforderungen wurde die Begründung nicht gerecht. Sie erschöpfte sich lediglich textbausteinhaft in wenigen Sätzen und ohne hinreichenden Bezug zum konkreten Fall in der Mitteilung, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sein. Eine nähere Prüfung dieses Tatbestandsmerkmals fand jedoch nicht statt. Anhand der Ausführungen hatte die Antragstellerin keine Möglichkeit, nachzuvollziehen, auf welchen Tatsachen und rechtlichen Erwägungen die konkrete Entscheidungsfindung im vorliegenden Einzelfall beruhte.

Nachdem der Landesbeauftragte die Antragsgegnerin im Rahmen der Vermittlung auf die o. g. Umstände hingewiesen und zur Stellungnahme aufgefordert hat, teilte die Antragstellerin mit, die Vertragsunterlagen erhalten zu haben. Die Vermittlung war damit erfolgreich.